

VERORDNUNG

über besondere Anforderungen an Anschläge und Wahlwerbung in der Gemeinde Rottendorf

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) erlässt die Gemeinde Rottendorf folgende Verordnung:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen und Wahlwerbung in der „Würzburger Straße“ und der „Kitzinger Straße“

- (1) Zum Schutz des Ortsbildes innerhalb der Ortsdurchfahrt dürfen Anschläge und Wahlwerbung in der „Würzburger Straße“ und der „Kitzinger Straße“ auf den in der Anlage 1 rot gekennzeichneten Bereichen nur entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung angebracht werden.

§ 2

Begriffsbestimmung

Anschläge und Wahlwerbung sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden.

§ 3

Allgemeine Regelungen

- (1) Für die Anbringung der Anschläge ist der Veranstalter verantwortlich. Beauftragt er Dritte mit dem Anbringen, so hat der Veranstalter diesen auf die Bestimmungen dieser Verordnung hinzuweisen. Der Veranstalter haftet für die Einhaltung dieser Verordnung und der sonstigen zu beachtenden Vorschriften.
- (2) Es ist verboten, Anschläge und Wahlwerbung
- a) in der „Würzburger Straße“ und der „Kitzinger Straße“ (siehe Plan Anlage 1) an Bäumen, Verkehrszeichen, Ampel- und Straßenbeleuchtungsmasten oder ähnlichem anzubringen. In diesen Bereichen sind auf öffentlichen Flächen ausschließlich Bodenstände und deren unschädliche Sicherung an den oben genannten Gegenständen erlaubt.
 - b) anzubringen die die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgänger- und Fahrzeugverkehrs beeinträchtigen können.
- (3) Die verantwortliche natürliche oder juristische Person ist verpflichtet, sobald der Zweck des Anschlagel erfüllt ist oder die Anschläge beschmutzt, entstellt, verunstaltet sind oder sonst störend wirken, diese unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Tagen, zu entfernen.

(4) Wahlwerbung darf für die zu den Wahlen zugelassenen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	6 Wochen vor dem Wahltermin
Volksbegehren	während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten
Volksentscheiden	4 Wochen vor dem Abstimmungstermin.

angebracht werden. Die Wahlwerbung muss innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(5) Die Gemeinde Rottendorf kann in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Ortsbild nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt werden

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den allgemeinen Regeln des § 3 oder ohne Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 5 Anschläge und Wahlwerbung anbringt oder anbringen lässt.

§ 5 Sonstige Vorschriften

Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 6 In-Kraft-Treten - Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Gemeinde Rottendorf
Rottendorf, 30. Januar 2013


Rainer Fuchs, 1. Bürgermeister

